

## **Antrag**

**der Abgeordneten Gerold Reichenbach, Michael Hartmann (Wackernheim), Gabriele Fograscher, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Wolfgang Gunkel, Frank Hofmann (Volkach), Daniela Kolbe (Leipzig), Ute Kumpf, Christine Lambrecht, Kirsten Lühmann, Thomas Oppermann, Rüdiger Veit, Dr. Dieter Wiefelspütz, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD**

**zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (KOM(2012) 10 endg.; Ratsdok. 5833/12)**

**hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union**

**Einheitlichen Datenschutz in Europa auf hohem Niveau weiter vorantreiben – Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit mit Augenmaß umsetzen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Europäische Kommission hat am 25. Januar 2012 den Entwurf einer Datenschutzreform in Brüssel vorgestellt, die in einem ersten Teil eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung – KOM2012 (11)) und in einem zweiten Teil eine Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (im Folgenden Richtlinie über die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit, KOM2012 (10)) zum Gegenstand hat.

Inhalt dieses Antrags ist die Befassung mit der Richtlinie über die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit, KOM2012 (10)).

Mit dem Richtlinienentwurf will die Europäische Kommission EU-weit geltende einheitliche Schutzstandards zur Datenverarbeitung bei der Verfolgung und Verhütung von Straftaten schaffen und zugleich die Zusammenarbeit der Polizei- und Justizbehörden verbessern. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Anwendungsbereich des bisher geltenden Rahmenbeschlusses 2008/977/JI begrenzt ist und die innerstaatliche Verarbeitung von Daten durch Polizei- und Justizbehörden nicht mit einschließt. Der nun vorgelegte Richtlinienentwurf soll nunmehr auch die rein innerstaatliche Datenverarbeitung regulieren.

Weitere Intention der Kommission ist es, den Mitgliedstaaten weniger Spielraum bei der Datenverarbeitung in diesem Bereich zu geben, als dies der Rahmenbeschluss bisher zuließ. Darüber hinaus will die Kommission mit dem Richtlinienentwurf eine Harmonisierung in diesem Bereich erreichen sowie Durchführungsbefugnisse für die Kommission festlegen.

Würde der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Subsidiaritätsrüge des Bundesrates darüber, dass sich aus Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union keine ausreichende Kompetenz der EU für die Verarbeitung rein innerstaatlicher Daten in diesem Bereich ergibt, ablehnen, wird man im Zuge einer gewollten Harmonisierung die Frage stellen müssen, warum der Richtlinienentwurf dann nicht konkreter regelt, welche Datenverarbeitungen aufgrund welcher Befugnisse erlaubt sind. Dies soll den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Insbesondere der Grundsatz der Erforderlichkeit muss in diesem Zusammenhang enger bestimmt werden. Bei der Datenverarbeitung sind zudem die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz verpflichtend einzuhalten.

Ebenso obliegt es den Mitgliedstaaten nach dem Entwurf, ob und welche Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinie erfolgen. Der Entwurf der Richtlinie sieht unter anderem Informations- und Auskunftsrechte der Betroffenen vor. Grundsätzlich ist dies zwar zu begrüßen. Jedoch werden die Rechte der Betroffenen durch sehr weitreichende Ausnahmen wieder erheblich eingeschränkt, so dass fraglich ist, ob hier – vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH, von Artikel 8 der Grundrechtecharta bzw. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention – noch ein ausreichender Grundrechtsschutz gewährleistet werden kann. Der Grundrechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union darf auch im Strafverfahren nicht auf das niedrigste vorhandene Niveau abgesenkt werden. Deshalb sollte durch Mindeststandards für die Mitgliedstaaten ein möglichst hohes Datenschutzniveau festgeschrieben werden.

Darüber hinaus sieht der Deutsche Bundestag die Regelungen zu den Datenübermittlungen an Drittländer problematisch. Die im Richtlinienentwurf vorgesehenen Ausnahmeregelungen in Artikel 36 zu den Übermittlungsvorschriften in Drittländer oder an internationale Organisationen lassen nahezu jede Übermittlung zu.

Daneben sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit verbleiben, in ihrem nationalen Recht über die Richtlinie hinausgehende datenschutzfreundlichere Regelungen zu treffen. Diese grundsätzliche Klarstellung sollte in der Richtlinie selbst festgehalten sein. Den Mitgliedstaaten sollte darüber hinaus mehr Handlungsraum durch offenere Regelungen beim Katalog besonders schutzbedürftiger Datenkategorien eingeräumt werden.

Einzelne Regelungen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Betroffenenrechte, insbesondere den Schutz des Kernbereiches der privaten Lebensgestaltung, einzuschränken, müssen gestrichen werden.

Das im Entwurf gegen die datenverarbeitenden Behörden geschaffene Klage-recht ist sinnvoll einzugrenzen. Die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsdatenverarbeiters sollten entsprechend den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung auch eine Folgenabschätzung umfassen.

Darüber hinaus darf die Richtlinie nicht nationale Grenzen des Datenaustausches zwischen Nachrichtendiensten und Polizei im europäischen Datenaustausch aufweichen. In die Richtlinie sollte deshalb aufgenommen werden, dass die mitgliedstaatlichen Nachrichtendienste keinen Zugang zu polizeilichen Informationen haben, die sie aufgrund dieser Richtlinie erhalten, sofern diese nicht für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Der Deutsche Bundestag begrüßt grundsätzlich die Zielrichtung der Kommission, das Datenschutzniveau in Europa zu erhöhen und weiter zu vereinheitlichen, wie dies mit der Datenschutz-Grundverordnung (KOM(2012) 11) und der Richtlinie zur polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit beabsichtigt ist.

Gleichwohl bedarf der vorgelegte Entwurf einer Richtlinie aus den vorgenannten Gründen noch einer grundlegenden Überarbeitung. Der Deutsche Bundestag schließt sich deshalb im Wesentlichen den Bedenken der Sachverständigen aus der Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 22. Oktober 2012 sowie den Bedenken der Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit der Länder und des Bundes in ihrer Stellungnahme vom 11. Juni 2012 und der Entschließung vom 21./22. März 2012 an.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass

1. die Kommission prüft, ob und inwieweit nicht im Rahmen dieser Richtlinie einheitliche Regeln für die nationalen Kriminalbehörden einerseits und für Europol und Eurojust andererseits mit aufgenommen werden;
2. in Artikel 1 des Entwurfs den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gelassen wird, strengere – als im Entwurf enthaltene – Vorschriften zu erlassen;
3. in Artikel 2 Absatz 1 des Richtlinienentwurfs zur Vermeidung von unterschiedlichen Auffassungen über dieselbe polizeiliche Tätigkeit, die in einem Mitgliedstaat der Verordnung und in einem anderen Mitgliedstaat der Richtlinie unterfällt, weitestgehende Konsistenz zwischen der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie hergestellt wird;
4. in Artikel 2 Absatz 2 des Richtlinienentwurfs aufgenommen wird, dass die Richtlinie auf die Erhebung und die Verarbeitung personenbezogener Daten unabhängig vom Verarbeitungsmedium Anwendung findet;
5. in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a des Richtlinienentwurfs genau definiert wird, was der „Bereich der nationalen Sicherheit“ im Sinne der Richtlinie beinhaltet. Dies ist auch im dafür einschlägigen Erwägungsgrund 15 des Richtlinienentwurfs nicht konkret benannt bzw. herausgearbeitet worden;
6. in Artikel 3 Absatz 4 des Entwurfs im Hinblick auf die Regelung in Artikel 16 Absatz 3 des Entwurfs die Definition der „Einschränkung der Verarbeitung“ überarbeitet wird;
7. in Artikel 3 Absatz 13 des Entwurfs die Definition eines Kindes gestrichen wird, da hieran keine spezifischen Verarbeitungsregelungen bzw. Schutzgarantien geknüpft sind;
8. in Artikel 4 des Richtlinienentwurfs die Prinzipien der Datenverarbeitung, in Anlehnung an die in Artikel 5 des Entwurfs zur Datenschutz-Grundverordnung vorgeschlagenen Grundsätze, ergänzt und präzisiert werden. Im Einzelnen müssen geändert werden:

- a) Buchstabe a muss ergänzt werden um den Hinweis, dass die Datenverarbeitung gleichzeitig für den Betroffenen nachvollziehbar ist (vgl. Artikel 5 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung, KOM(2012) 11).
  - b) In Buchstabe b des Richtlinienentwurfs ist die sehr offene Formulierung zur zweckändernden Weiterverarbeitung („nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise“) präziser dahingehend zu formulieren, dass ein einmal im Anwendungsbereich der Richtlinie für einen bestimmten Zweck erhobenes Datum nicht ohne weitere gesetzliche Voraussetzungen für jeden anderen von der Richtlinie erfassten Zweck weiterverarbeitet werden darf.
  - c) In Buchstabe c des Richtlinienentwurfs ist eine dem Artikel 5 Buchstabe c des Entwurfs zur Datenschutz-Grundverordnung entsprechende Beschränkung auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Mindestmaß aufzunehmen. Darüber hinaus sind die Begriffe „sachlich relevant“ sowie „nicht exzessiv“ zu unbestimmt und bedürfen der Konkretisierung.
  - d) Zudem ist in Artikel 4 des Richtlinienentwurfs die Verpflichtung aufzunehmen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten stets die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz einzuhalten sind;
9. die im Richtlinienentwurf in der Fassung vom November 2011 enthaltenen hohen Anforderungen an das mitgliedstaatliche Recht hinsichtlich
- a) detaillierter Vorgaben für Inhalte von Normen, die Datenverarbeitungen bei Kriminalbehörden regeln,
  - b) prozeduraler Vorkehrungen für Zugriffe von Kriminalbehörden auf Datenbestände, die nicht zu kriminalbehördlichen Zwecken angelegt wurden sowie
  - c) Regelungen zu umfassenden Verwendungsverböten für die rechtswidrige Verarbeitung von Daten wieder in die Artikel 4 und 7 aufgenommen werden;
10. die in den Artikeln 5 und 6 des Richtlinienentwurfs vorgesehenen Unterscheidungen von Betroffenen nach verschiedenen Personenkategorien wie auch die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Daten als Mindeststandards ausformuliert sein sollten und keine Obergrenzen für mitgliedstaatliche Regelungen darstellen. Insbesondere wird die Zweckbindung der Daten dadurch abgeschwächt, dass die Verarbeitung nicht auf ein Mindestmaß beschränkt wird, sondern diese nur nicht zu exzessiv ausgeweitet werden darf (Artikel 4 Buchstabe c des Entwurfs);
11. in Artikel 7 Buchstabe d des Richtlinienentwurfs eine Definition für den Begriff der „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ aufgenommen wird;
12. die in Artikel 7 des Entwurfs getroffene Unterscheidung zwischen den Buchstaben a, b, c und d ebenso näher erläutert wird wie das Zusammenwirken mit den in Artikel 4 aufgeführten Prinzipien der Datenverarbeitung und Zweckbindung;
13. die in den Artikeln 10 bis 17 des Richtlinienentwurfs geregelten Rechte der Betroffenen ein hohes Datenschutzniveau nicht unterlaufen dürfen. Insbesondere muss hier wie folgt nachgebessert werden:
- a) Die Ausnahmegründe in Artikel 11 Absatz 4 sowie des Artikels 13 Absatz 1 des Richtlinienentwurfs müssen enger gefasst werden. Beispielsweise ist nach der aktuellen Formulierung des Artikels 11 Absatz 4 Buchstabe b eine Ausnahme von der Informationspflicht gegenüber dem

Betroffenen auch dann zulässig, wenn es sich beim Anlass der Datenerhebung gar nicht um eine Straftat gehandelt hat, an der der Betroffene beteiligt ist oder in sonstiger Verbindung damit steht. So wird sich fast jedes Unterlassen der Informations- bzw. Auskunftspflicht damit begründen lassen, dass eine Benachrichtigung das „operative“ Ziel gefährdet hätte.

- b) Die den Mitgliedstaaten in Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 13 Absatz 2 des Richtlinienentwurfs eröffnete Möglichkeit, bei bestimmten Datenkategorien die Information bzw. die Auskunfterteilung an den Betroffenen ohne Abwägung im Einzelfall generell auszuschließen, ist zu streichen bzw. dahingehend zu ändern, dass eine entsprechende Ausnahmeregelung nur nach Prüfung des Einzelfalles zulässig sein darf.
  - c) Unabhängig davon muss die in Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 1 des Richtlinienentwurfs vorgesehene Beschränkung des Auskunftsrechts des Betroffenen hinreichend konkret bestimmt sein und die Auskünfte nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b des Entwurfs müssen ohne schuldhaftes Zögern erfolgen.
  - d) Artikel 12 des Entwurfs ist dahingehend zu ergänzen, dass den Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen neben dem Auskunftsrecht auch ein Akteneinsichtsrecht gewährt wird. Die Voraussetzungen hierfür sind im Richtlinienentwurf zu regeln.
  - e) Die von Artikel 17 des Entwurfs i. V. m. Erwägungsgrund 82 erfassten Anwendungsfälle und die Folgen der Anwendbarkeit dieser Norm im Hinblick auf die Betroffenenrechte während des gesamten staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahrens sind eindeutig und klar zu bestimmen;
14. in Artikel 18 Absatz 3 des Entwurfs sowie in den folgenden Vorschriften des Kapitels IV das Verhältnis der „unabhängigen internen oder externen Prüfer“ zum Datenschutzbeauftragten und zu den Aufsichtsbehörden klargestellt wird. Darüber hinaus sind die Regelungsgehalte der Artikel 20 und 22 des Entwurfs sowie das Verhältnis der Artikel 20 und 21 des Entwurfs zueinander klarer zu fassen;
15. in Artikel 19 des Richtlinienentwurfs zur inhaltlichen Ausgestaltung des Programmsatzes „privacy by design“ konkrete Vorgaben aufgenommen werden;
16. die in Artikel 23 Absatz 2 des Entwurfs enthaltenen Dokumentationspflichten um die Beschreibung der betroffenen Personengruppe, der hiervon betroffenen Daten oder Datenkategorien sowie um die Festlegung von Regel-fristen zur Datenlöschung ergänzt werden;
17. die in Artikel 27 des Richtlinienentwurfs vorgesehene erforderliche Risikobewertung zu ihrer Gewährleistung eines Sicherheitskonzeptes bedarf, welches Teil der Verfahrensdokumentation gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Entwurfs werden muss;
18. die in Artikel 28 des Richtlinienentwurfs vorgesehene Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, entsprechend den Vorgaben des Entwurfs zur Datenschutz-Grundverordnung, auch eine Folgenabschätzung durch die jeweilige Stelle umfassen muss. Die Regelung in Artikel 28 des Entwurfs ist insoweit zu ergänzen;
19. die in Artikel 28 Absatz 5 des Richtlinienentwurfs vorgesehene Regelung zu delegierten Rechtsakten an die Kommission konkreter gefasst wird. Es müssen Kriterien und Anforderungen für die Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten direkt in der Richtlinie geregelt werden;

20. die in Artikel 29 Absatz 3 des Entwurfs enthaltene Pflicht zur Benachrichtigung der betroffenen Person nicht davon abhängig gemacht wird, ob die verantwortliche Stelle ausreichende technische Schutzmaßnahmen getroffen hat;
21. in Artikel 30 Absatz 2 des Richtlinienentwurfs im Hinblick auf den Datenschutzbeauftragten die Merkmale „Zuverlässigkeit“, „Verschwiegenheitspflicht“, „Benachteiligungsverbot“, „Kündigungsschutz“ und die Möglichkeit zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen aufgenommen werden;
22. in Artikel 32 des Entwurfs klargestellt wird, dass die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten die verantwortliche Stelle nicht von ihren eigenen Pflichten entbindet;
23. die in den Artikeln 33 bis 38 des Richtlinienentwurfs vorgesehenen Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen überarbeitet werden und zwar muss im Konkreten Folgendes geändert werden:
  - a) In Artikel 33 des Entwurfs ist klarzustellen, dass nur solche internationalen Organisationen gemeint sind, die einen Bezug zur Inneren Sicherheit aufweisen.
  - b) Es muss in die Richtlinie bzw. in dieses Kapitel aufgenommen werden, dass bestehende Angemessenheitsbeschlüsse, die auf der Grundlage der Richtlinie 95/46/EG ergangen sind, für den JI-Bereich nicht gelten.
  - c) Es muss klargestellt werden, dass bei Negativbeschlüssen der Kommission nach Artikel 34 Absatz 5 des Entwurfs Datenübermittlungen nur auf der Grundlage der Ausnahmen nach Artikel 36 des Entwurfs erfolgen dürfen.
  - d) Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b des Entwurfs ist dahingehend zu ergänzen, dass eine Bezugnahme auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a des Entwurfs aufgenommen wird, damit die Mitgliedstaaten bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittstaaten auf der Grundlage einer eigenen Einschätzung die zu berücksichtigenden Faktoren in ihre Angemessenheitsentscheidung einbeziehen müssen.
  - e) In Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a des Entwurfs ist der Begriff „geeignete Garantien“ zu definieren, und zwar dahingehend, was für Instrumente dies sein können und welche rechtlichen Anforderungen an diese zu stellen sind.
  - f) Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b des Richtlinienentwurfs ist zu streichen, weil er allein auf die subjektive Perspektive der handelnden bzw. entscheidenden Person abstellt. Eine normative Sicherung ist insoweit nicht gegeben.
  - g) Artikel 36 des Richtlinienentwurfs ist dahingehend zu konkretisieren, dass materiell-rechtliche Anforderungen an die datenschutzrechtlichen Regelungen in den Drittländern, in die übermittelt wird, gestellt werden. Nach dem aktuellen Wortlaut ist jede Übermittlung, ohne dass eine der Voraussetzungen nach Artikel 34 oder 35 des Entwurfs erfüllt sein muss, von den Ausnahmen des Artikels 36 des Entwurfs erfasst. Dies ist der Fall, weil Artikel 36 Buchstabe d im Wortlaut mit Artikel 33 Buchstabe a identisch ist. Damit werden alle in den weiteren Normen vorhandenen Sicherungsmittel obsolet. Geeignete Sicherungsmittel existieren im Prinzip nicht mehr. Um die Sicherungsmittel zu erhalten, ist Artikel 36 Buchstabe d des Entwurfs zu streichen.

- h) In Artikel 36 des Richtlinienentwurfs ist eine Dokumentationspflicht entsprechend dem Artikel 35 Absatz 2 des Entwurfs aufzunehmen;
24. in Artikel 37 des Richtlinienentwurfs die Verpflichtung, „alle vertretbaren Vorkehrungen“ bei der Übermittlung in Drittstaaten zu treffen, für die auf nationaler Ebene besondere Verwendungsbeschränkungen gelten, präzisiert und um die Verpflichtung ergänzt wird, den Empfänger der übermittelten Daten über Berichtigungs- und Löschungsansprüche zu informieren;
  25. in Artikel 37 des Entwurfs die in den nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten enthaltenen Verwendungsbeschränkungen und Mitteilungspflichten auch für Datentransfers innerhalb der Europäischen Union gelten;
  26. nach Artikel 38 des Entwurfs neben der Kommission auch die Aufsichtsbehörden die Förderung der Beziehungen zu Drittländern betreiben können;
  27. Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 des Richtlinienentwurfs dahingehend ergänzt wird, dass die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden auch bei der Zusammenarbeit mit der Kommission sowie den anderen Aufsichtsbehörden gewährleistet ist;
  28. der in Artikel 44 Absatz 2 des Richtlinienentwurfs vorgesehene Ausschluss der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden bei der Datenverarbeitung durch Gerichte im Rahmen ihrer gerichtlichen Tätigkeiten sich nicht auf Akte der Exekutive bezieht, die nach nationalem Recht unter Beteiligung eines Richters zustande gekommen sind;
  29. in Artikel 45 Absatz 4 des Entwurfs die Nutzung eines Formulars für Beschwerden nicht verbindlich ist;
  30. in Artikel 48 des Entwurfs die Amtshilfeverpflichtung durch Ausnahmevorschriften, beispielsweise zum Schutz von Geheimhaltungsvorschriften, ergänzt wird;
  31. in Artikel 51 Absatz 1 des Entwurfs gerichtliche Rechtsbehelfe nur gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde mit Regelungswirkung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und anderen Behörden möglich sind;
  32. die in Artikel 51 Absatz 2 des Richtlinienentwurfs vorgesehene Klagemöglichkeit gegen die Aufsichtsbehörde auf die Untätigkeit der Aufsichtsbehörde beschränkt ist;
  33. Artikel 53 Absatz 2 des Entwurfs dahingehend geändert wird, dass die Aufsichtsbehörden berechtigt, nicht jedoch verpflichtet sind, Klage zur Durchsetzung der in der Richtlinie enthaltenen Rechte zu erheben;
  34. in Artikel 61 Absatz 3 des Entwurfs die Evaluierungsklausel substantieller ausgestaltet wird und die Hinzuziehung von externem Sachverstand ermöglicht wird.

Berlin, den 24. April 2013

**Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion**

